



Cammer gekommenen steuerbaren Hufen,) einander gleich, und zwar jedes Corpus 4700. Hufen, versteuren, - - in specie aber die gegen einander permutirte mit einander, so weit die Anzahl dererselben von beyden Seiten zureichen will, compensiret, und dem Corpore, an welches dieselbe gekommen, zugeschrieben werden sollen. „

In dem Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755. §. 176. liest man: „ Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläufigkeit überhoben werden, in Landesangelegenheiten jedesmal mit dem zahlreichen Corpore der Ritter = und Landschafft unmittelbar zu handeln etc. „

In dem Württembergischen Erbvergleich von 1770. Class. I. Grav. 4. §. 51. heißt es: „ Die Landschafftliche Ausschüße, als ein in denen Landescompactatis ehemalen sehr weis = und heilsamlich angeordnetes, und bishero aufrecht erhabenes Corpus *representativum* des gesammten lieben Vaterlandes, in Corpore & Membris &c. „

In dem Reichs = Hofraths = Concluso von 1728. 1. Jun. in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die burgerliche Gravamina wider dasige Judenschafft betreffend, heißt es: „ 8. Ist die Burgerschafft per Decretum anzuweisen, daß sie in denen Fällen, wo sie über Contraventiones von ein = oder anderem particular = Juden, oder auch von der gemeinen Judenschafft in Corpore klagen wollen. „

Ferner §. 11. „ Noch weniger in einige Wege die Ueberfahung der Juden = Stättigkeit von ihm, dem Rath, in Corpore & particulari beförderet werden möge. „

Sollte sich aber auch wohl finden, daß in Staatschriften Corpus und Theile als etwas gleichgültiges genommen werden, und einem Theil eines subalternen Corporis auch die Benennung und Eigenschaft eines Corporis beygelegt worden wäre? Allerdings! In Sachen: